

***Erfassung anlagenspezifischer Daten
durch zugelassene Überwachungsstellen***

Nach § 37 Abs. 4 Nr. 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) können die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen die Erfassung überwachungsbedürftiger Anlagen durch Datei führenden Stellen regeln. Bisher haben nicht alle Landesregierungen von dieser Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht ([Übersicht über den Stand der landesspezifischen Vorschriften zur Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen und Führung von Katastern](#)).

Ein Land, das keine Regelung getroffen hat, verzichtet damit auf eine dateiführende Stelle. Demzufolge sind in diesem Land von einer zugelassenen Überwachungsstelle auch keine Daten an eine dateiführende Stelle zu übermitteln.

Ungeachtet dessen, muss eine zugelassene Überwachungsstelle über Informationen durchgeführter Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen verfügen, damit sie der Auskunftspflicht an die zuständigen Behörden nach § 37 Abs. 7 und 8 ProdSG nachkommen kann. Auf Grund der Anzahl der zu prüfenden Anlagen dürfte das nur unter Zuhilfenahme einer EDV-gestützten Datenerfassung möglich sein. Derzeit gibt es keine Vorgaben, welche Informationen die zugelassenen Überwachungsstellen bereithalten müssen.

Eine orientierende Hilfe über die zu erfassenden Daten bietet der Beschluss des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik ([Zusammenstellung anlagenspezifischer Daten](#)) (§ 15 Abs. 3 BetrSichV).